

## § 16 Mobilitätsgarantie

- (1) Im Rahmen der Mobilitätsgarantie besteht für Inhaber von Zeittickets bei Verspätungen und Fahrtausfällen die Möglichkeit, auf ein Taxi oder andere öffentlich zugängliche Verkehrsmittel (Carsharing, Bikesharing), deren Betreiber Kooperationspartner von polygo sind, umzusteigen und sich den Fahrpreis bzw. dafür entstehende Nutzungsentgelte im Nachhinein erstatten zu lassen. Sie greift, wenn der Fahrgast vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass er sein Fahrziel mit den zur Fahrt benutzten VVS-Verkehrsmitteln um mehr als 20 Minuten später als im Fahrplan ausgewiesen erreichen wird, und er keine Möglichkeit hat, andere das Fahrziel erreichende VVS-Verkehrsmittel zu nutzen. Maßgeblich ist der jeweils gültige Fahrplan unter Berücksichtigung der grundsätzlich vorgesehenen Zeitanteile für Umsteigebeziehungen (Fahrplanauskunft unter [vvs.de](http://vvs.de)).
- (2) Anspruchsberechtigt sind Inhaber von 10er-TagesTickets, Wochen-, Monats- und noch vorhandener JahresTickets sowie Abonnements der Gattungen jedermann, Firmen-Abo, 9-Uhr, 9-Uhr-Firmen-Abo oder Senioren sowie Personen mit Schwerbehinde tenausweis inkl. Freifahrtberechtigung. Anspruchsberechtigt sind auch Inhaber eines Deutschland-Tickets (ausgenommen DeutschlandTicket JugendBW und Deutschlandsemesterticket) bei Fahrten innerhalb des VVS, allerdings nur Kundinnen und Kunden, die ihr Deutschland-Ticket bei einem Verkehrsunternehmen im VVS erworben haben. Eine Erstattung kann pro Fahrt und Quittung bzw. Zahlungsnachweis nur einmal geltend gemacht werden. Die Taxikosten bzw. Nutzungsentgelte werden beim TicketsPlus (auch beim Upgrade TicketPlus zum Deutschland-Ticket, unabhängig vom ticketausgebenden Verkehrsunternehmen) bis zu 50,00 €, bei anderen einbezogenen Tickets bis zu 35,00 € ersetzt.
- (3) Der Fahrgast hat eine vom Taxiunternehmen ausgestellte Quittung bzw. einen entsprechenden Nachweis der angefallenen Nutzungsentgelte zusammen mit dem ausgefüllten Erstattungsformular für die Mobilitätsgarantie, das z. B. unter [www.vvs.de](http://www.vvs.de) vorgehalten wird, innerhalb von zwei Wochen beim VVS oder einem VVS-Verkehrsunternehmen einzureichen (Ausschlussfrist). Die Erstattung erfolgt durch Banküberweisung. Eine Barauszahlung sowie eine Verrechnung beim Ticketkauf sind nicht möglich.
- (4) Die Inanspruchnahme ist ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall nicht auf das Verschulden eines der im VVS kooperierenden Verkehrsunternehmen zurückgeht. Insbesondere begründen Unwetter, Bombendrohungen, Streik, Suizid und Eingriffe Dritter in den Eisenbahn-, Straßenbahn- und Busverkehr keinen Anspruch auf Leistungen aus der Mobilitätsgarantie. Die Erstattung ist auch ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall auf ein Verschulden des Fahrgasts zurückgehen oder ihm vor dem Kauf des Tickets bekannt waren. Sie ist ferner ausgeschlossen, wenn sie auf Maßnahmen wie Straßen- oder Streckensperrungen beruht, die im Vorfeld rechtzeitig unter [www.vvs.de](http://www.vvs.de) angekündigt wurden.
- (5) Die Mobilitätsgarantie besteht parallel zur Fahrgastgarantie eines Verkehrsunternehmens (z. B. der SSB). Ansprüche aus demselben Sachverhalt können jedoch nur beim VVS oder dem jeweiligen Unternehmen geltend gemacht werden. Für Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr gilt § 17.